

Vermittlernummer / B-Nr. b

Vor-VSNR (Beispiel: BS/BSZ/VSNR) Antragsdatum

ABS-Versicherungsschein-Nr. (Beispiel: AS-VSNR inkl. Prüfziffer)

Firmen: Fragebogen zur Versicherung einer Biogasanlage

Antragsteller Herr Frau Firma _____

Zuname, Vorname _____

bzw. Firmierung _____

mit Rechtsform _____

Straße, Haus-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Straßen-, Ortszusatz _____

Telefon* _____ Fax* _____ E-Mail* _____

Wirtschaftszweig _____ Anzahl Beschäftigte _____

Betriebsart Handel Herstellung _____

Verantwortlichkeit für den Fragebogen:

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit in der Beantwortung der Fragen verantwortlich, auch wenn eine andere Person die Niederschrift vornimmt. Der Fragebogen ist Bestandteil des Angebotes/Antrages und wird bei Zustandekommen eines Vertrages auch dessen Bestandteil. Ebenfalls zu beachten sind die rückseitig angeführten besonderen Obliegenheiten.

Versicherungsumfang

- Basis (ohne Gärsubstrat) Kompakt (Gärsubstrat nach Sachschaden) Optimal (Gärsubstrat ohne vorausgehenden Sachschaden)
- Ergänzungsdeckung „Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses“ (nur in Verbindung mit „Kompakt“; in „Optimal“ enthalten)

Zusätzlich gewünscht:

- Inkl. Sachgefahren (Feuer, ED, Raub) Inkl. Elementargefahren (Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser)
- BU-Versicherung Haftpflichtversicherung

Alternativ: Ausschließlich

- Feuerversicherung und/oder Haftpflichtversicherung

1. Allgemeine Informationen

1.1 Name und Anschrift des Planers (Ing.-Büro) der Biogasanlage _____

1.2 Name und Anschrift des Errichters der Biogasanlage _____
(z. B. Generalunternehmer; falls nicht vorhanden, bitte Übersicht über Auftragnehmer und deren Lieferungen/Leistungen beifügen)

1.3 Gibt es Referenzanlagen? (Falls vorhanden bitte Referenzliste beifügen) ja nein

1.4 Standort/Anschrift

1.4.1 der Biogasanlage _____

1.4.2 (falls vorhanden) der/des Satelliten-BHKW

1 1 _____

2 2 _____

3 3 _____

1.5 Zeitpunkt der (geplanten) Inbetriebnahme? _____

1.6 Vorversicherer _____

1.7 Welche Vorschäden sind bekannt? (Schadenjahr/Ursache/Schadenhöhe) _____

2. Allgemeine technische Informationen

2.1 Anlagenkomponenten

Art der Rührwerke _____

Art der Gasaufbereitung/-trocknung _____

*) freiwillige Angabe

3. Organisatorische Brandschutzmaßnahmen (nur bei (Mit-)versicherung der Feueregefahr)

- 3.1 Werden die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen (z. B. auch Auflagen der Genehmigungsbehörden) an den Brandschutz erfüllt? ja nein
wenn nein, geplant am _____
- 3.2 Wurden die elektrischen Anlagen durch ein Fachunternehmen installiert? ja nein
- 3.3 Erfolgt eine wiederkehrende Prüfung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV-Vorschrift 3)“ (ehem. BGV A3) ja nein
- 3.4 Besteht in den Schutzzonen der Biogasanlage Rauchverbot und ist dieses ausgewiesen? ja nein
- 3.5 Sind BHKW und Schalteinrichtungen vor unbefugtem Betreten geschützt? ja nein
- 3.6 Durchführung von Wartung/Instandhaltung
Werden regelmäßig Wartungen und Instandhaltungen gemäß Herstellervorgaben oder vorhandenen Instandhaltungsplänen an folgenden Komponenten durchgeführt?
– BHKW ja nein
– Gasführende Anlagenteile und Leitungen ja nein
– Sonstige _____ ja nein

4. Technische Brandschutzmaßnahmen (nur bei (Mit-)versicherung der Feueregefahr)

- 4.1 Werden das BHKW, der Maschinenraum und die elektrischen Betriebsräume durch eine Branderkennung überwacht? ja nein
- 4.2 Ist eine Zwangsbelüftung des BHKWs mit einer Belüftungsleistung von mindestens 35 m³ pro Stunde je kWh_{el} gewährleistet (35 m³/h x kWh_{el}) oder gibt es Gasmelder im BHKW-Raum mit automatischer Überführung der Biogasanlage in einen betriebs-sicheren Zustand im Alarmfall? ja nein
- 4.3 Befinden sich vor Gasverbrauchseinrichtungen Flammenrückschlagssicherungen? ja nein

5. Weitere Brandschutzmaßnahmen (nur bei (Mit-)versicherung der Feueregefahr)

- 5.1 Befinden sich brennbare Materialien oberhalb der Verbrennungsmotoren (einschl. Kabeltrassen und Dämmungen)? ja nein
- 5.2 Ist das BHKW feuerbeständig oder räumlich (mind. 6 m) vom Fermenter getrennt? ja nein
- 5.3 Werden die Anlagenkomponenten durch einen Überspannungsschutz und Potentialausgleich gem. DIN VDE 0185 geschützt? ja nein
- 5.4 Sonstige Brandschutzmaßnahmen _____

6. Risikoerfassung bei vorhandenen Trocknungsanlagen

- Ist die Mitversicherung der Trocknungsanlage gewünscht? ja nein
Bitte bei (Mit-)versicherung der Feueregefahr die Fragen 6.4 bis 6.6 auch bei Verneinung beantworten.
- 6.1 Art des Trockners (z. B. Trommel-, Band-, Hordentrockner): _____
Hersteller: _____ / Typ: _____ / Baujahr: _____
 - 6.2 Art des Trockengutes: _____
 - 6.3 Trockentemperatur: _____
 - 6.4 Standort des Trockners Im Freien eigenständiger Aufstellraum Halle mit unterschiedlicher Nutzung
 - 6.5 Abstand > 5 m zu anderen Einrichtungen (BHKW, Fermenter etc.)? ja nein
 - 6.6 Bauliche Trennung des Trockners zur Biogasanlage durch Wände F90 bzw. Türen T30? ja nein
 - 6.7 Ist eine redundante Temperaturüberwachung mit Warneinrichtung installiert? ja nein
 - 6.8 Erfolgt eine regelmäßige Reinigung des Trockners? ja nein
Praktizierter Reinigungszyklus: _____

7. Angaben zur Verfahrens- und Motortechnik (nur Technische Versicherungen)

- 7.1 Wird die Anlage im Rahmen der regelbaren Stromproduktion eingesetzt? (Regelenergie) ja nein
Flexibler Einsatz (z. B. Erhalt von Flexibilitätsprämie) ja nein
(Obliegenheiten Punkt 4.5 beachten)
- 7.2 Motoren
Leistung: _____ Hersteller: _____ Typ: _____ Motornummer: _____
Betriebsstunden: _____ Letzte Überholung gem. Instandhaltungsplan: _____ Baujahr: _____
 Gas-Otto-Verfahren Zündstrahlverfahren
Ist der Motor Teil eines Satelliten-BHKWs? Wenn ja bitte den Standort angeben (Punkt 1.4.2) 1. 2. 3.
- Leistung: _____ Hersteller: _____ Typ: _____ Motornummer: _____
Betriebsstunden: _____ Letzte Überholung gem. Instandhaltungsplan: _____ Baujahr: _____
 Gas-Otto-Verfahren Zündstrahlverfahren
Ist der Motor Teil eines Satelliten-BHKWs? Wenn ja bitte den Standort angeben (Punkt 1.4.2) 1. 2. 3.

Leistung: _____ Hersteller: _____ Typ: _____ Motornummer: _____

Betriebsstunden: _____ Letzte Überholung gem. Instandhaltungsplan: _____ Baujahr: _____

Gas-Otto-Verfahren Zündstrahlverfahren

Ist der Motor Teil eines Satelliten-BHKWs? Wenn ja bitte den Standort angeben (Punkt 1.4.2) 1. 2. 3.

Leistung: _____ Hersteller: _____ Typ: _____ Motornummer: _____

Betriebsstunden: _____ Letzte Überholung gem. Instandhaltungsplan: _____ Baujahr: _____

Gas-Otto-Verfahren Zündstrahlverfahren

Ist der Motor Teil eines Satelliten-BHKWs? Wenn ja bitte den Standort angeben (Punkt 1.4.2) 1. 2. 3.

7.3 Wie werden Betriebsdaten gespeichert und archiviert? _____

8. Angaben zum eingesetzten Gärsubstrat

8.1 Nassfermentation Trockenfermentation

8.2 Welche Stoffe kommen zur Vergärung? Nachwachsende Rohstoffe: _____

Gülle Festmist Sonstige biologische Abfälle: _____

8.3 Werden weitere Substrate oder Kofermente eingesetzt? ja nein Wenn ja, welche? _____

8.4 Wird über die Fermenterbeschickung ein Tagebuch geführt? ja nein

8.5 Werden regelmäßige Substratanalysen durchgeführt? ja nein Wenn ja, welche? _____

Und wie häufig? _____

8.6 Sind die Behälter gegen aufgasendes Gärsubstrat geschützt? ja nein

8.7 Kann das Substrat zwischen den Fermentern umgepumpt und zur Weiterverwendung zwischengelagert werden? ja nein

9. Angaben zu allen zu versichernden Maschinen bzw. sonstigen Einrichtungen (nur Technische Versicherungen)

9.1 BHKW (Motor, Generator, Schaltanlage, Mess-, Regel-, Steuertechnik, Gasanalyse etc.) _____ EUR

9.2 Baulicher Teil (Fundamente, Vorrube, Fermenter, Nachgärer, Gärrestelager, Maschinenhaus, Rohstofflager und sonstige Einhausungen oder Behälter etc.) _____ EUR

9.3 Verfahrenstechnik (Rührwerk, Pumpen, Gasreinigung/Gasaufbereitung, Wärmetauscher, Verrohrung, Heizung, Notfackel etc.) _____ EUR

9.4 Gasverdichterstation (sofern nicht im Eigentum des Gasnetzbetreibers) für die direkte Einspeisung in das Gasnetz _____ EUR

9.5 Trocknungsanlage _____ EUR

9.6 Sonstiges (z. B. Eigenleistung) [bitte benennen]: _____ EUR

9.7 Gesamtkosten der Anlage (bitte Kopie der Rechnung/des Angebots beifügen) _____ EUR

9.8 Sofern Mitversicherung gewünscht:
Wert Fermenterbiologie/Gärsubstrat (verwendete Biomasse in allen Zustandsformen) _____ EUR

10. Ertragsausfall (Betriebsunterbrechungsversicherung) (nur Technische Versicherungen)

10.1 Erträge:

Strom: _____ EUR

Wärme: _____ EUR

Gasverkäufe: _____ EUR

Sonstige: _____ EUR

10.2 Kosten:

Variable¹: _____ EUR

Sonstige: _____ EUR

11. Höchststschädigung Ertragsausfall (nur bei Optimal-Deckung bzw. Ergänzungsdeckung „Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses“)

11.1 Optimal-Deckung („Deckungserweiterung für Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie“):

Jahreshöchstschädigung für BU-Schäden aufgrund des Ausfalls der Fermenterbiologie ohne vorausgehenden Sachschaden: (insbesondere Kippen oder Vergiftung der Biologie) 30.000 EUR 50.000 EUR

11.2 Jahreshöchstschädigung für die Mitversicherung von Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses (Kompakt-Deckung falls vereinbart/in der Optimaldeckung bereits enthalten) 30.000 EUR 50.000 EUR²

¹ variable Kosten = Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wie z. B. Zukauf von Biomasse

² In der Deckung „Optimal“ gilt die Jahreshöchstschädigung insgesamt für beide Deckungserweiterungen gemäß Ziff. 11.1 und 11.2. (Weitere Informationen gem. Hinweis auf der vorletzten Seite dieses Fragebogens.)

- 11.3 Ist (oder wird spätestens mit Beginn des Versicherungsvertrages bei der Allianz) vertraglich sichergestellt, dass das Gärsubstrat je Fermenter in einem Abstand von höchstens 4 Wochen durch ein dafür geeignetes Labor überprüft wird und dabei mindestens die nachfolgenden Parameter erfasst werden?
- Gehalt an Essig- und Propionsäure
 - Essigsäure/Propionsäure-Verhältnis
 - Gehalt an Ammonium-N
 - Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt)
 - organischer Trockensubstanzgehalt (oTS-Gehalt)
- ja nein
- 11.4 Bewertet und protokolliert ein externer Sachverständiger bzw. ein Spezialist des Labors jedes der o.g. Analyseergebnisse und spricht dieser Empfehlungen für die Fahrweise der Biogasanlage aus?
- ja nein

12. Informationen zur Haftpflichtversicherung

Jahresumsatzsumme: _____ EUR

Versicherungssummen:

1. BHV

_____ Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

alternativ:

_____ Mio. EUR Personenschäden +

_____ Mio. EUR Sachschäden

2. Umwelanlage: _____ Mio. EUR pauschal

12.1 Ist der Abstand zur nächsten Wohnbebauung kleiner als 300 Meter? ja nein

12.2 Erfolgt die Lagerung von geruchsintensiven Stoffen in offenen Behältern? ja nein

Wenn ja, Fassungsvermögen

Gütlelager: _____ m³ Vorgube: _____ m³ Fermenter 1: _____ m³ Fermenter 2: _____ m³ Nachgärer 1: _____ m³ Nachgärer 2: _____ m³ Endlager: _____ m³

12.3 Ist einer der Abstände zu

- Trinkwasserschutzgebieten
- Natur-, NATURA 2000-, Vogelschutzgebieten
- offenen Gewässern

kleiner als 500 Meter? ja nein

12.4 Ist die Biogasanlage

- förmlich genehmigungspflichtig? ja nein
- vereinfacht genehmigungspflichtig? ja nein

(bitte Kopie des Genehmigungsbescheides beifügen)

Bitte die nachfolgende Frage nur beantworten, wenn nicht bereits unter Ziff. 8 beantwortet:

12.5 Werden neben nachwachsenden Rohstoffen, z. B. Gras, Pflanzen oder Wirtschaftsdünger z. B. Gülle, Mist, weitere Stoffe eingesetzt? ja nein

Bitte die nachfolgenden Fragen immer beantworten!

12.6 Werden **nicht gefährliche** Abfälle eingesetzt? ja nein

Wenn ja, Abfallschlüssel-Nummer: _____

12.7 Werden **gefährliche** Abfälle eingesetzt? ja nein

Wenn ja, Abfallschlüssel-Nummer: _____

12.8 Werden die Rückstände, auch als Bestandteil weiterer Produkte, z. B. Kompost, Futtermittel o. ä. außerhalb der betriebs eigenen Flächen eingesetzt, z. B. verkauft oder unentgeltlich abgegeben? ja nein

12.9 Wird Versicherungsschutz für die Öko-Bausteine II und III gewünscht? ja nein

Wenn ja, bitte FH 402 beifügen

(Mindest-)Anforderungen an den Brandschutz von Biogasanlagen

– Bewertungsbogen zum Fragebogen –

Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen sind die berufsgenossenschaftlichen „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“. Zu beachten sind auch das Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“, herausgegeben von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS-12), das Merkblatt M-001 „Brandschutz bei Biogasanlagen“ vom Bundesverband Biogas e.V. sowie die GDV-Broschüre „Erneuerbare Energien“.

Diese Regeln sind auch anzuwenden bei Biogasanlagen, die nicht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, z.B. durch eine Betreibergesellschaft, betrieben werden. Zur Sicherstellung des betrieblichen Brandschutzes und zur Beurteilung der Zeichnungswürdigkeit einer Anlage sind die folgenden Brandschutzmaßnahmen erforderlich und sollten explizit im Rahmen einer Besichtigung oder einer Selbstauskunft durch den Betreiber bzw. Anlagenerrichter mit Hilfe dieses Fragebogens abgefragt werden.

Brandschutzmaßnahmen	Bewertung
1. Organisatorischer Brandschutz	
1.1 Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Auflagen an den Brandschutz.	k.o.
1.2 Regelmäßige Wartungen und Instandhaltungspläne nach Herstellervorschrift.	k.o.
1.3 Elektrische Anlage wurde durch eine Fachfirma installiert.	k.o.
1.4 Wiederkehrende Prüfung nach DGUV-Vorschrift 3 (ehem. BGV A3).	k.o. bzw. Vereinbarung
1.5 Gekennzeichnetes Rauchverbot in den Schutzzonen.	k.o. bzw. Vereinbarung
1.6 Schutz vor unbefugtem Betreten des BHKW und der Schalteinrichtungen.	k.o.
2. Technischer Brandschutz	
2.1 Überwachung von BHKW, Maschinenraum und elektrischen Betriebsräumen.	Einzelfallprüfung
2.2 Ausreichende Zwangsbelüftung oder Gasmelder im BHKW-Raum mit automatischer Überführung in einen betriebssicheren Zustand im Alarmfall.	k.o.
2.3 Vor Gasverbrauchseinrichtungen müssen Flammenrückschlagsicherungen vorhanden sein.	k.o.
3. Weitere Maßnahmen	
3.1. Feuerbeständige oder räumliche Abtrennung (mind. 6 m) des BHKW vom Fermenter.	k.o.

Hinweise zur Feuer(mit)versicherung:

k.o. bedeutet, daß die Biogasanlage nicht zeichnungswürdig ist.

Im Einzelfall kann durch andere Maßnahmen ein k.o. kompensiert werden.

Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Maschinenversicherung)

In Erweiterung von § 20 Nr. 1 Allianz AMB 2012 gelten folgende Obliegenheiten:

4.1 Wartung der Motoren

4.1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften des Herstellers und/oder des Umrüsters. Die einzelnen Wartungen/Instandhaltungsmaßnahmen sind durch eine Fachfirma durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

4.1.2 Klarstellung: Werden die Motoren ohne Wartung/Instandhaltung über die vom Motorhersteller/-umrüster vorgegebenen Wartungszeiträume/Revisionszyklen bzw. Revisionszyklen gemäß Ziff. 4.1.4 hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d. h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4.1.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren mitzuteilen.

4.1.4 Sofern die Wartungs- und Instandhaltungsvorgaben des Motorherstellers/-Umrüsters keine konkreten Angaben (Werte in Betriebsstunden) über die zu erwartende Gesamtlebensdauer eines Bauteils vorsehen, sind die Maßnahmen entsprechend der nachstehend aufgeführten Revisionszyklen von einer Fachfirma durchzuführen:

Bei Erreichen von 10.000 Betriebsstunden*:

Erneuerung bzw. Überholung des Abgasturboladers.

Bei Erreichen von 20.000 Betriebsstunden*:

Erneuerung Zylinderköpfe (komplett), Kolben (komplett), Zylinderlaufbuchsen und Pleuellager. Zu prüfen sind Kurbelwelle (Axialspiel), Kurbelzapfen und Nockenwelle (Sichtprüfung).

Bei Erreichen von 40.000 Betriebsstunden*:

Grundüberholung des Motors.

Sämtliche Serviceberichte und Instandhaltungsbelege über die durchgeführten Maßnahmen sind aufzubewahren.

4.2 Ölbetriebszeit der Motoren

4.2.1 Das Motorenöl ist regelmäßig mindestens nach den Vorgaben des Herstellers/Umrüsters so rechtzeitig zu erneuern, dass die Eigenschaften des Motorenöles im erforderlichen Umfang aufrechterhalten werden. Die Ölwechselintervalle sind in einem Motorbuch zu dokumentieren.

4.2.2 Der Versicherungsnehmer hat durch Ölanalysen sicherzustellen, dass das Motorenöl jederzeit den Anforderungen des Herstellers/Umrüsters entspricht.

4.3 Eignung des Motors

Der Motor muss für den Betrieb mit Biogas vom Hersteller oder Umrüster freigegeben sein. Weiterhin muss eine übliche Garantiezusage des Motorherstellers/-umrüsters vorliegen.

4.4 Betrieb des Motors

Der Motor ist gegen unzulässige Betriebszustände abzusichern. D. h., bei Überschreitung von Grenzwerten hat sich der Motor automatisch abzustellen bzw. in einen betriebssicheren Zustand zu führen. Folgende Mindestanforderungen werden an die Überwachung gestellt:

– Überwachung der Abgastemperatur

– Motordrehzahlüberwachung

– Raumluftüberwachung auf Temperatur und Methangehalt

4.5 Motoren die für den Einsatz im Regelenergiebetrieb vorgesehen sind

4.5.1 Bei regelfähigen Anlagen sind die vom Hersteller/Umrüster für den Regelbetrieb vorgesehenen technischen Anweisungen zu befolgen.

4.5.2 Sollen Anlagen, die bisher nicht für den Regelbetrieb vorgesehen waren, künftig im Regelbetrieb eingesetzt werden, sind vor Umstellung der Betriebsweise die technischen Voraussetzungen beim Hersteller/Umrüster zu erfragen und entsprechend umzusetzen.

4.6 Biogasanalyse

– Überwachung des Methangehaltes im Biogas

– Überwachung des Schwefelgehaltes im Biogas

Die Überwachung ist nach Vorgabe des Motorenherstellers/-umrüsters, jedoch mindestens einmal wöchentlich durchzuführen und zu dokumentieren.

4.7 Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik

4.7.1 Die Hersteller-/Errichtervorschriften zur Wartung und Instandhaltung sind einzuhalten.

4.7.2 Liegen diesbezüglich vom Hersteller/Errichter keine Vorgaben vor, so sind Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung zu unterziehen. Wellendichtungen und Wellenlager sind mindestens alle 36 Monate zu erneuern.

4.7.3 Klarstellung: Werden Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik ohne Wartung/Instandhaltung über die vom Hersteller/Errichter vorgegebenen Wartungszeiträume/Revisionszyklen bzw.

Wellendichtungen und Wellenlager ohne Erneuerung über 36 Monate hinaus weiterbetrieben und treten ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d. h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4.8 Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder die im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht. Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese und die nachstehenden Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, schriftlich bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen. Die vorgenannten Sicherheitsvorschriften werden durch folgende Vereinbarungen ergänzt:

4.8.1 Überwachungsanlagen

Notwendige Brand- und Gasmeldeanlagen sind so aufzuschalten, dass das Blockheizkraftwerk (BHKW) und die elektrische Stromzufuhr automatisch abgeschaltet bzw. die Motoren in einen betriebssicheren Zustand geführt werden.

4.8.2 Organisatorischer Brandschutz

Die Wartung der elektrischen Anlagen und die Dichtigkeitsprüfungen an den Gasleitungen sind jährlich erforderlich; die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Werden durch die Hersteller kürzere Wartungsintervalle vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten. Auf dem Gelände der Biogasanlage sind Rauchen und offenes Feuer untersagt. Sofern sich keine Personen im Maschinenhaus aufhalten sind die Außentüren abzuschließen.

4.8.3 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (siehe auch 3.3)

Der Versicherungsnehmer hat, solange die Arbeit im Betrieb ruht,

a) die Türen und sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

b) alle bei Antragsstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen; ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten die Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform.

4.9 Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Nr. 1 b) und Nr. 3 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

* seit Erstinbetriebnahme bzw. letztem Austausch/letzter Überholung

Die oben aufgeführten Obliegenheiten gelten sinngemäß für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung.

Hinweis zur „Mehrkostenversicherung zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses“ (Ergänzung zur Deckung „Kompakt“ bzw. „Optimal“):

Sofern die Ergänzungsdeckung „Mehrkostenversicherung zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses“ vereinbart wurde, ist Voraussetzung für die Entschädigungsleistung aus dieser Bestimmung, dass eine schriftliche Bestätigung durch einen unabhängigen Sachverständigen für Fermenterbiologie erfolgt. Aus dieser muss ersichtlich sein, dass die Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses unter kaufmännischen Gesichtspunkten in Abhängigkeit von der zu erwartenden Reparatur/Wiederbeschaffungszeit der vom Schaden betroffenen versicherten Sache wirtschaftlich ist.

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Sachverständige bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 1.500 EUR (zusätzlich zur vereinbarten Höchstentschädigung gem. Ziffer 11.2).

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ort, Datum

Unterschrift (Firmenstempel) Antragssteller